

# **Ehrenordnung der SVGG Hirschlanden-Schöckingen 1947 e. V.**

(Stand 29.04.2005)

## **§ 1 Grundsätze**

Die Sportvereinigung Hirschlanden-Schöckingen 1947 e. V. würdigt Verdienste und langjährige Mitgliedschaften ihrer Mitglieder und ihr nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Sie wird dabei durch einen Ehrenrat unterstützt.

## **§ 2 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat ist zuständig für

- a) die Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft.
- b) Aufgaben, die ihm im Rahmen dieser Ehrenordnung zugewiesen wurden.

## **§ 3 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Silber
- b) der Ehrennadel in Gold
- c) der Ehrennadel in Gold und der Zahl 50
- d) der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 4 Voraussetzungen der Ehrungen**

1. Voraussetzung der folgenden Ehrungen ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft, gerechnet ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

2. Für langjährige Amtstätigkeit oder Mitgliedschaft wird verliehen

a) die Ehrennadel in Silber nach mindestens 10jähriger Amtstätigkeit oder 25jähriger Mitgliedschaft

b) die Ehrennadel in Gold nach mindestens 15jähriger Amtstätigkeit oder 40jähriger Mitgliedschaft

c) die Ehrennadel in Gold mit der Zahl 50 nach 50jähriger Mitgliedschaft

d) die Ehrenmitgliedschaft nach mindestens 15jähriger Tätigkeit in einem besonderen Amt bei mindestens 25jähriger Mitgliedschaft. Ein besonderes Amt im Sinne dieser Ehrenordnung ist eine Tätigkeit als leitender Funktionsträger, d. h. als BGB-Vorstand, Ressortvorstand oder Abteilungsleiter.

e) Zum Ehrenmitglied kann auch ernannt werden, wer sich durch herausragende sportliche Leistungen als Einzelperson bzw. in Einzelwettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene wiederholt ausgezeichnet oder in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

# **Ehrenordnung der SVGG Hirschlanden-Schöckingen 1947 e. V.**

(Stand 29.04.2005)

3. Zu Ehrevorsitzenden können ehemalige Vereinsvorsitzende ernannt werden, die sich in langjähriger Vorstandstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

4. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich um die Förderung und Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Verfahren**

1. Ehrungen auf Grund langjähriger Mitgliedschaft werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet und ohne weiteres Verfahren durch die Vorstandschaft verliehen.

2. Die übrigen Ehrungen erfolgen auf Antrag. Initiativrecht für einen Antrag haben

- die Vorstandschaft
- die Abteilungsleitungen
- die Mitglieder des Ehrenrates.

3. Ehrungsvorschläge sind mit Begründung über den Ehrenrat beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft stellt Einvernehmen mit der betreffenden Abteilungsleitung und dem Ehrenrat her und leitet bei positiver Entscheidung den Antrag der Delegiertenversammlung zur Abstimmung zu.

## **§ 6 Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen verliehen werden.

## **§ 7 Erfassung**

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

2. Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

## **§ 8 Geburtstage**

1. Jedes Vereinsmitglied erhält zum 60. und 65. Geburtstag ein Glückwunschsreiben des Vorstands.

2. Zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag jährlich wird dem Jubilar ein Geschenk mit dem Glückwunschsreiben des Vereins überreicht.

3. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorstandsbeschluss bereits zu ihrem 60. oder 65. Geburtstag mit einem Geschenk geehrt werden.

# **Ehrenordnung der SVGG Hirschlanden-Schöckingen 1947 e. V.**

(Stand 29.04.2005)

## **§ 9 Eheschließungen**

Allen Mitgliedern des Hauptausschusses, des Ehrenrates sowie den Revisoren werden die Glückwünsche des Vereins zur Eheschließung mit einem Geschenk überbracht.

## **§ 10 Todesfälle**

Bei Beisetzungen von Vereinsmitgliedern sollte ein ehrenvolles Trauergeleit gewährt werden. Die Niederlegung eines Kranzes mit Vereinsschleife ist vorzunehmen. Der Wert des Kranzes soll angemessen sein.

## **§ 11 Zuständigkeiten**

Die Übermittlung von Glückwünschen anlässlich von Geburtstagen und Eheschließungen bzw. die Niederlegung von Kränzen bei Beerdigungen erfolgt im Regelfall durch ein Mitglied des Ehrenrates. Abweichungen hiervon erfolgen in Abstimmung mit dem BGB-Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 29.04.2005 geändert und tritt in dieser Fassung sofort in Kraft.